



KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL • POSTFACH 1320 • 56803 COCHEM

BIM-K 0697/2003

...Eifel - Mosel - Hunsrück

AUFGABENBEREICH BAU- UND UMWELTVERWALTUNG

ANSPRECHPARTNER

GEBÄUDE

ZIMMER

TELEFON

TELEFAX

E-MAIL

IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN BIM-K 0697/2003
(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)

DATUM 07.02.2008

Vorhaben Errichtung einer Windkraftanlage E-40/6.44 NH 78 m Rotord. 44 m
Ort Eulgem,
Gemarkung Eulgem, Flur: 6 Flurst.: 1

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.04.1990 (BGBl. I S. 880) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E 40-6.44, Nabenhöhe 78 m, Rotordurchmesser 44 m, in der Gemarkung Eulgem, Flur 6, Flurstücke 1

auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigefügten Unterlagen erteilt.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen.

SPRECHZEITEN

MONTAGS BIS FREITAGS 08.00 - 12.30

KFZ-ZULASSUNGSSTELLE 07.30 - 12.30

ZUSÄTZLICH DONNERSTAGS 14.00 - 18.00

WEITERE SPRECHZEITEN NACH VEREINBARUNG

BANKVERBINDUNGEN

SPARKASSE MITTELMOSEL

EIFEL - MOSEL - HUNSRÜCK

BLZ: 587 512 30 KONTO: 4606

POSTGIROAMT KÖLN

BLZ: 370 100 50 • KONTO: 93676-507

POSTANSCHRIFT

ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM

TELEFONZENTRALE

02671/61-0

INTERNET

WWW.COICHEM-ZELL.DE

II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Lärm:

1. Der Schalleistungspegel der beantragten Windkraftanlage darf zur Nachtzeit von 22:00 Uhr - 06:00 Uhr im Nennleistungsbetrieb 101 dB(A) zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschreiten.
2. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte (Einwirkungsbereich der Anlage) darf der von der beantragten Windkraftanlage erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung, die Unsicherheit der Vermessung und der Ausbreitungsberechnung die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP 00	Im Hängen 13, Eulgem	nachts	36,8	dB(A)
IP 03	Hambucher Straße 4, Eulgem	nachts	35,9	dB(A)
IP 05	Hambucher Straße 1, Eulgem	nachts	35,0	dB(A)
IP 06	Hambucher Straße 9, Eulgem	nachts	37,2	dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

3. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgender Immissionsrichtwert für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschritten werden:

IP 00	Im Hängen 13, Eulgem	nachts	45	dB(A)
IP 03	Hambucher Straße 4, Eulgem	nachts	45	dB(A)
IP 05	Hambucher Straße 1, Eulgem	nachts	45	dB(A)
IP 06	Hambucher Straße 9, Eulgem	nachts	45	dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

4. Die Windkraftanlage darf keine Ton- und Impulshaltigkeit gemäß TA Lärm 98 aufweisen.

Schattenwurf:

5. Die beantragte Windkraftanlage ist so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag am Immissionsort